

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Band: 2 (1940)

Artikel: Vom Hornussen im Emmental und anderwärts
Autor: Rubi, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VOM HORNUSSEN IM EMMENTAL UND ANDERWÄRTS

Von Chr. Rubi

«Das Hornußen ist ein typisches Spiel der bernischen Landbevölkerung, sein Ursprungsgebiet muß das Emmental sein, wie aus den wenigen spärlichen Aufzeichnungen geschlossen werden kann.» So schreibt Hermann Röthlisberger in der 1924 erschienenen «Geschichte des eidgen. Schwingerverbandes». Und als älteste, sicher belegte Grundlage, die er hat ausfindig machen können, erwähnt er einen Hornußerunfall im Schangnau, der am 22. April 1738 vor den Berner-Rat gekommen ist. Zugleich aber vermutet er, daß «in alten Archiven ganz sicher noch Aufzeichnungen und historisches Material aufbewahrt liegen, die wohl durch Zufall einst ans Tageslicht kommen werden».

Das ist nun eingetroffen, allerdings nicht durch Zufall, sondern durch systematisches Durchgehen der emmentalischen Chorgerichtsmanuale und anderer einschlägiger Dokumente.

Zur Behauptung, daß das Hornußen im Emmental entstanden sei, möchte ich zwar ein großes Fragezeichen setzen, denn dieses Spiel ist viel älter, als man bis dahin etwa annahm. Zudem war es auch früher in der übrigen Schweiz viel verbreiteter als heute.

Allerdings war es schon im 17. Jahrhundert im Emmental besonders häufig gepflegt worden. Wenigstens lassen die mir bekannten Quellen der Chorgerichtsmanuale darauf schließen.

Die Chorgerichte hatte neben vielem anderem auch die Aufgabe, die Leute zu fleißigem Predigtgang und zu Besuchung der auch für junge Männer und Frauen obligatorischen Kinderlehre anzuhalten. Wer ungehorsam war, wurde zitiert und bestraft oder wenigstens ermahnt. Über die Verhandlungen der Chorgerichte führte der Pfarrer Protokoll. Aus einem solchen Schriftstück geht hervor, daß z. B. schon 1625 in Lauperswil an einem Sonntag im Frühling «mittlerwyl der Kinderlehr und Gebätt» Christen Tällenbach, Hs. Jb. Glanzmann, Jakob Widmer und des Ammanns Knecht gehornußt hatten. Ebenso wurden 1630 im Trub Marcel Müller und andere vom dortigen Predikanten «am heiligen Ostertag vom Hornußen abgemandt». Einige Zeit später vernahm das Chorgericht noch, es seien von «Ullrich Zürcher im Schweidbogen,

Christen Wüttrich im Santgraben und Peter Murhofer zu Brandösch, do sy gehurnusset am hl. Ostertag uff dem Thoracher, etliche Schwür (Flüche) gehört worden», weshalb man sie «vätterlich vermahnete».

Trub ist es auch, auf dessen Boden der erste uns bekannte Wetthornußet stattfand. Dieser wurde am Sonntag, den 18. März 1655 zwischen den Langnauern und Trubern ausgetragen. Die beiden Gesellschaften wurden dann auf den 20. Juni vor das Chorgericht Trub zitiert, wo jedes ihrer Mitglieder um 10 Schilling bestraft wurde, weil sie nach dem Hornußet — ins «Wirtshaus gegangen, was wider Unser gnädigen Herren Mandat war». Ferner wurde auch Abraham Züricher, der Wirt im Dorfe von Landvogt und Sittengericht dazu verfällt, «nach laut des Mandats 10 Pfund in Geld zu geben wegen des sonntäglichen Wirtens». Die Beteiligten wurden also nicht wegen der Sonntagsentheiligung gebüßt, sondern wegen Übertretung der geltenden Wirtshausverordnungen. Das Chorgerichtsmanual überliefert uns auch die Namen der Wetthornußer. Es waren «Von Langnauw: Hans und Michel Blaser im Leen, Christen Grimms Sohn zu Gibel, Im vorderen Haus Claus und Peter, Niclaus und Peter Neuenschwander, Peter Gyssler, Jacob Eggimann, der Stöckli, der Fischer, Berni im Kilchgrund, Peter Schenk, Mathyss und Michel Blaser zu Habhegg, Michel Sigenthaler, des Kühnis Sohn Ulli, Ulli Pfäffli, Hans Bucher, Ulli Jost, Hans Bachimann, Hans Geyslers Sohn, Claus Gerbers Sohn zu Stadel, Lugibüls Daniel, Ulli Müllers Sohn, der Vogt Niggi, Jsaac Horn, Hs. Kipfer zu Wäg, Hs. Wüthrich zu vorder Spitzhaus, Michel Neüwenschwander des Melchers Knächt, sind 29».

«Hornusser von Trub, so uf den 18. Tag Marti (März) mit denen von Langnauw gehornusset: David Wüterich by der Müli, Christen Salzmann, Peter Wüterich by dem Weyerhaus, Peter Züricher zu Altyssmoos, Anthoni Züricher in der Neüwmatt, Abraham Wüterich, Peter Fankhausers Sohn, Christen Siegenthaler, Heini Treyer, Peter Fankhuser zu Ober Schwarzen-trub, Michel Habhegger zu Ober Zürchershaus, Abraham Habhegger uff der Steli, Hans und Claus Fankhuser zum Mittleren Fankhaus, Christen Fankhuser ihr Bruder, Hans Habhegger uff der Furen, Hans Sigentaler und Peter syn Bruder uff dem Aebnet, Hans Habegger der Knächt uff dem Aebnit, Cunrath Röthlisberger, Ulli Habhegger in Twären, Niclaus Zoug im Holz und syn Sohn, Hans Zoug im Schwand, Hans Jakob Mosimann der Müller zu Kröschenbrunnen, Christen Brächbühls Tochtermann der Müller, Michel Blaser Clauses Sohn uff Houwenen».

Das untere Emmental kannte das Spiel ebenfalls. Am 12. April 1668 schreibt der Pfarrer von Lützelflüh ins Protokoll des Sittengerichts: «Es habend diejenigen, weliche an dem verschynen Balm- und Ostertag zuo Trachselwald gehurnausset, namlichen Alexander Ryser der Junge im Adelboden, Hans Schär und syne zwen Söhne erschynen sollen. Ist aber nit geschechen. Soll ihnen uff das nechst Chorgricht widerumb gepotten und umb ihres Ungehorsams gebührendermassen gestrafft werden».

Auch der folgende Fall betrifft wieder einen Wetthornußet. Diesmal wa-

ren es die Signauer und Röthenbacher. Sie standen am Freitag, den 19. Mai 1668 in der Kirche zu Signau vor Landvogt, Predikant, Pfarrhelfer und einem ganzen ehrsamem Chorgericht. Der Wettkampf hatte zu Signau auf Hans Krähenbühls, des sogenannten Urweiders Matte stattgefunden und die Tat sollte nun als Sonntagsentheiligung geahndet werden. Die zerknirschten Spieler zeigten aber große Reue und man erließ ihnen eine Geldstrafe, allerdings «mit der heyteren Erlütterung», wenn dergleichen Dinge fernerhin nocheinmal vorkommen sollten, «würde man wissen von ihnen umb Neues und Alts die Straff zu bezüchen». Erst zehn Jahre später kam das Chorgericht Signau wieder in die Lage einen Hornußfall zu behandeln. Hans Huber im Dorf, der «an einem Sonntag, da man zu Tisch des Herrn gegangen, in währendem Gottsdienst gehurnusset» und Hans Huser und der Dannen Sohn, die wie Huber an einem Sonntag gehurnusset und den Sabbat entheiliget», wurden 1678 bloß vermahnt und aufgefordert «sy sollent es ihren Gespanen auch eroffnen».

Als am 5. Juni 1688 in Burgdorf eine Pfarrversammlung stattfand, wurde von den Predikanten von Langnau, Trub und Schangnau «sehr empfindlich angebracht, dass an Sonntagen sich bey ihnen etlich hundert Personen ze versamlen und mit Hurnaussenschlagen die Sonntagen schandtlich zu profanieren (verweltlichen) pflegendt». Sie ersuchten deshalb die Regierung «umb kreffttige Hilf» gegen diese Unsitte. Da ähnliche Klagen auch aus der Landvogtei Signau einliefen, sahen sich die gnädigen Herren tatsächlich veranlaßt, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Am 23. April 1689 erhielten die Landvögte von Trachselwald, Brandis und Signau folgendes Schreiben: «Obgleich das Hornußschlagen an sich selbs ein unschuldig Leibsübung seye, die mindere Ergernuss, als die andere Spil oder Kurtzweil nach sich zücht, so wellind dennoch Ihr Gnaden (der Rat), damit der Gottesdienst nit verabsaumt noch entheiliget werde, dasselbe in währendem Gottesdienst gantzlich verpotten haben». Die Landvögte wurden folglich beauftragt, Fehlbare zu bestrafen.

Pfarrer und Chorgericht von Trub hatten allerdings nicht auf diese Verordnung gewartet, denn schon am 13. Juli 1688 war von ihnen erkannt worden, «wyllen die Kinderlehren von den grösseren und starken Knaben so schlechtlich bsucht werden, sollen die Chorrichter geflissene Achtung geben, wo etwan an heiligen Sonntagen Keigelspiel, Hornusseten oder andere Zusammenküfften gehalten werden».

Besonders gut zu Hause scheint damals das Hornußen in der Gegend von Lauperswil und der Moosegg gewesen zu sein. Die Predikanten der Kirchgemeinde führten zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts einen ununterbrochenen, wenn auch erfolglosen Kampf gegen die Ausübung dieses Spiels am Sonntag. 1692 mußten sich «der Schmiedknecht Michel Bichsel, Ulli Kräyenbühls Knecht und einige andere» vor Chorgericht einstellen, «weilen sie mit einer grossen Menge zu Längenbach ghurnausset eines Sonntags». Das Chorgericht hatte zwar «nit den zehnten Teil» der Spieler «ergreifen»

können. Die Vorgeladenen «demütigten sich. Versprachen Besserung. Gott wolle sie erwürken», schrieb der Pfarrer ins Protokoll.

Recht säuberlich ging das gleiche Sittengericht 1698 mit Klaus Leuenberger, Klaus Kähr, Uli Althaus und Chr. Brechbühl um, die am Sonntag, den 24. Juli dem Hornuß obgelegen hatten. Diese wendeten ein, «dass es nur nach der Kinderlehr gschehen, und wir (das Chorger.) mussten es glauben. Empfangen darum nur eine Censur (Rüge), wiewohl sie diesen Affronten (Frechheit) dem Chorgericht erwiesen», daß sie dem Weibel den Bietlohn nicht zahlen wollten. So etwas hätte sich ein bernisches Chorgericht sonst nicht bieten lassen. Der Pfarrer schreibt auch, warum sie gegen diese Burschen so nachsichtig waren: «Ich drückte desto minder, wyl ich by einigen Anmutung (Zuneigung) zum Teufferthum gespürte, welche gwisslich vollends ausbrochen wäre. So kann man umb diser Sect willen hielands kein Kirchenzucht halten — sonderlich jetz, da sie gar wachsen. Zu andern Zythen wären dise Gselln eingekerkert worden».

Geben wir dem gleichen Pfarrer, es ist Herr David Wyß, von 1686 bis 1726 Predikant zu Lauperswyl, noch zum Jahre 1718 das Wort: «Hans Burckhalter von Rüderswyl, ein Deck bekennte, dass er Sonntag, den 1. Meyen uff der Moseck danzete mit einem Meitli, welches er nit gekennt heige (!)... Sonst soll vil Volk da gsin sin. Grad zuvor hatten sie gehurnausset ganz Lauperswyl von beiden Bergen mit den Rüderswylbergern, wol by hundert waren bysammen. Am Sontag darnach und am zweiten Sontag kamen sie zusammen uff der Blaseneck gegen die Langnauweren und die Signauweren. In den 31 Jahren habe ich kein solche Hitz und Gwalt verspürt zu dem Hurnausen, wie diesen Austag, zum Abgang des Gottsdienstes».

Ähnlich äußerte sich am 6. Mai 1753 der Pfarrer von Lützelflüh. Damals «sind auf Citation hin» vor der dortigen Ehrbarkeit erschienen «der Weibel Gerig von Ranflühe, Jakob Kipfer von Waldhauss und der Byfangbaur von Ruxau, wegen einer angestellten sogenannten Hurnuseten am Sonntag nach Ostern in wärender Kinderlehr. Sie excusierten sich, dass solche Uebungen eine gewohnte Sach in hiesigen Landen seye. Weil aber, eine grosse Menge Volks zugelauffen, so dass sowohl hier als zu Ruxau wenige junge Leute in der Kinderlehr sich befanden, so hatt man disen Männern einen scharpfen Verwiss gegeben und jeden umb 20 Batzen zuhanden der Armen gebüsst».

Das Hornußspiel war aber schon im 17. Jahrhundert auch im Oberland bekannt. Am 24. Herbstmonat 1680 wurde im Chorgericht Grindelwald bekannt gegeben, ihrer sechs Burschen «heigen am heiligen Sontag an der Alp die Hurnussen geschlagen». Dieses «Hurnen», wie man heute sagt, ist in diesem Tale noch bis in die jüngste Zeit geübt worden. Im Frühling vor allem, wenn der Schnee endlich geschmolzen war, versammelten die Schulbuben sich an Sonntagen auf den grünenden Mättelein. Irgend ein schräge gestütztes Ladli diente als «Steckli». Der «Huren» wurde an Ort und Stelle mit Hilfe eines Sackmessers geschnitzt: ein gut fingerlanges und zweimal daumengrobes Aststück erhielt in der vordern Hälfte einen nach hinten auslaufenden Ein-

schnitt, welcher einigermaßen auf den obern Rand des «Stecklis» passen mußte. Dieser primitive Hornuß wurde mit einem ebenso kunstlosen, etwa klafterlangen «Hurenstücken triben». Um das gemütlich in der Luft sich überschlagende Holzstück abzutun, brauchte es immerhin einiger Geschicklichkeit, da die «Hurenschindli» gewöhnliche, etwa achtzig Zentimeter lange Dachschilden waren und nicht die Breite der Bretter des Unterlandes hatten. Das Abtun verfolgte aber nicht den Zweck, eine «Nummer» zu verhüten, sondern es sollte die Flugstrecke des Hornuß verkürzen, denn diese wurde mit dem Hornußstock gemessen. Eine gewisse Anzahl Stocklängen ergab «es Chriiz» und die Partei, die mehr Kreuze aufzuweisen hatte, gewann.

Im Lötschental ist das Hornußen als «Tschärätun» bekannt. In einer von Wasserrünzen abgegrenzten Wiese wird der «Ziggen» aufgestellt, das heißt, ein etwa 40 cm hoher Pfahl in den Boden getrieben und darauf das Ende einer Latte genagelt, die mit dem andern Ende am Boden aufliegt. Auf das erhöhte Ende, die «Mugga» wird der «Tschärät», eine etwa kinderfaustgroße Kugel aus einer Ahornschwulst gestellt. Den mit einem langen Stocke geschlagenen «Tschärät» sucht die Gegenpartei im Ris vermittelt gevierter, schildförmiger Bretter abzutun. Wer die Kugel dreimal nacheinander nicht ins Ris bringt, ist «verdorben», was durch Rabenkrächzen der Gegner kundgetan wird. Jeder Schuß ins Ris ist ein Gewinn für die Schlägerpartei, wird ein Fänger von der Kugel getroffen, ein Doppelgewinn. Ein Richter schnitzt jeder Partei ihre «Giätli» auf ein Scheit.

Auch in einigen andern Wallisertälern wird das Hornußen gepflegt. Im Goms wird es «Hornüsu», in Mörel «Gilihüsiu» und im Bagnetal «Tsara» genannt. Doch auch im Kanton Graubünden, im Prättigau und Engadin ist es bis auf die heutige Zeit erhalten geblieben.

Woher mag nun das Hornußen stammen?

Man hat schon daran gedacht, daß es der Rest einer heidnisch-religiösen Handlung, des Schlagens und Abtuns von glühenden Holzscheiben sei. Wenn man weiß, wie religiöse Kulte häufig zu Spiel und Scherz herabsinken, so kann diese Vermutung nicht kurzweg von der Hand gewiesen werden. Doch scheint mir die Erklärung die wahrscheinlichere zu sein, das Hornußen sei aus alten Kriegsspielen hervorgegangen. Schon Germanen und Römer verwendeten z. B. glühende und feurige Körper, um sie dem Gegner zuzuschleudern und dort Brände oder Verwirrung anzustellen. Und das Auffangen von Pfeil und Speer mit dem Schilde mußte doch auch in Friedenszeiten geübt werdenn. Gerade die Lötschentalerform des Hornußens, wo das Treffen eines Spielenden durch den Hornuß einen Gewinn für den Gegner darstellt, spricht sehr dafür, daß es sich beim Hornußen ursprünglich um einen sehr ernstesten Zweck, um die Erwerbung einer gewissen Kriegstüchtigkeit handelte.

Übrigens galt bis vor kurzem auch im Emmental eine ähnliche Regel, nur daß dann im Falle des Treffens eines Spielenden durch den geschlagenen Hornuß bloß anderthalb Punkte notiert wurden. Simon Gfeller schildert eine solche Szene in der Geschichte «Vom alte Zimp» und läßt einen der Gegen-

partei schreien: «Angerhalbs! Angerhalbs! Es het der alt Zimp a Gring preicht!»

Doch wie dem auch sei, freuen wir uns, daß heute dieses Spiel bei uns noch bekannt ist. Ein guter Hornußer ist ein ganzer Mann: Ruhe, Gelassenheit und kühles Erwägen, Kraft und Geschicklichkeit beim Schlagen, rascher Entschluß und Beweglichkeit, scharfes Auge, Mut und Selbstbeherrschung beim Abtun müssen ihm eigen sein. Das Hornußen paßt sicher besser ins liebe Emmental, ins Bernerland, als gewisse andere Spiele, von denen jeden Montag die Zeitungen voll stehen. Darum gilt heute noch, was vor fast dreihundert Jahren der Rat an die emmentalischen Landvögte schrieb: «Das Hornußschlagen ist ein unschuldig Leibesübung, die mindere Ergernuss, als die andere Spil oder Kurtzweil nach sich zücht».

VOR 200 JAHREN

Mulier in ecclesia.

Mandat an alle vier Cäntzel hiesiger Hauptstatt,
Item den welschen Cantzel separatim.

Wegen denen in den Weiberstühlen vorgehenden Unordnungen.

Es haben Meine Gnädigen Herren eine Zeith daher gewahren müessen, dass in allhiesiger grosser Kirchen, wie auch in den Kirchen zu Predigern durch das in denen sogenannten Kehrstühlen, von denen Weibspersohnen pflegende Umwendungen viele Confusionen und irrungen während dem Gottesdienst sich eräugen, inmassen solchen abzuhelfen und abzubiegen Meine Gnädigen Herren hiemit geordnet und gehebet haben wollend, dass in obernannten beyden, als der grossen und welschen Kirchen hinkünfftig jenige Weibspersohnen, so die Weiberstuhl, die von dem Tisch oder Tafel an bis zu dem Cantzel sich befinden, besuchen werden, nicht mehr, wie bis anhero geübt worden, sich anfänglich gegen dem Chor setzen, und erst nachwehrt by Anfang der Predig gegen der Cantzel sich wenden, sondern, sobald sie sich in die Stühl begeben und auch während dem gantzen Gottesdienst also sich stellen und niedersetzen sollen, dass das Angesicht gegen der Cantzel gerichtet, gleich in übrigen beyden Kirchen allhier, als auff der Nydegg und im Spital bis anhero ein solches auch also gepflogen worden, aussert jedennoch an Heyl. Communionstagen, da dannzumahlen, so bald diejenigen Persohnen, so zu der Heyl. Communion sich nicht begeben, aus der Kirche sich werden verfüegt, auch alsobald die in der Kirche bleibende Weibspersohnen wie bishero geschehen, sich umkehren und das Gesicht gegen den Chor zu richten haben sollen, welches hiemit zu mäniglichs Nachricht und Verhalt öffentlich von Cantzlen verkünden zu lassen Meine Gnädigen Herren gutgefunden. Actum, den 26. Augusti 1739.